

Jugendordnung

(gültig ab 24.03.2018)

Paragraph 1 Allgemeines

1. Die Wettspielveranstaltungen der Jugend des Tennisverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (TSA) werden nach

- a) den Tennisregeln der ITF
- b) der Wettspiel- und Turnierordnung einschließlich des Verhaltenskodex des DTB/TSA
- c) unter sinngemäßer Anwendung der §§ 1-24 der Wettspielordnung des TSA in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt, sofern nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen hierzu Erweiterungen oder Abweichungen festgelegt werden.

Paragraph 2 Altersklassen

1. Juniorin oder Junior ist, wer am 31. Dezember des Vorjahres des Veranstaltungsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2. Juniorinnen und Junioren - sind in ihren Altersklassen (AK) Spieler, die in der

- Altersklasse U 18 (18 und jünger) das 18. Lebensjahr
- Altersklasse U 16 (16 und jünger) das 16. Lebensjahr
- Altersklasse U 14 (14 und jünger) das 14. Lebensjahr
- Altersklasse U 12 (12 und jünger) das 12. Lebensjahr
- Altersklasse U 10 (10 und jünger) das 10. Lebensjahr
- Altersklasse U 9 (9 und jünger) das 9. Lebensjahr
- Altersklasse U 8 (8 und jünger) das 8. Lebensjahr

am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet haben.

3. Das Spieljahr ist bei den Juniorinnen und Junioren identisch mit dem Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.). Ein Wechsel in die nächst höhere Altersklasse erfolgt somit zum 01.01. eines Jahres.

Paragraph 3 Mannschaftswettbewerbe

1. Zu den Mannschaftswettbewerben des TSA gehören:

- a) Juniorinnen
- b) Junioren
- c) Juniorinnen und Junioren gemischt

2. Sie werden grundsätzlich ausgeschrieben für die

- Altersklasse U 18 (18 J. und jünger)
- Altersklasse U 14 (14 J. und jünger)
- Altersklasse U 12 (12 J. und jünger)
- Altersklasse U 10 (10 J. und jünger)
- Altersklasse U 9 (9 J. und jünger)
- Altersklasse U 8 (8 J. und jünger)

und sind veränderlich nach Maßgabe gültig werdender DTB- oder TSA-Regelungen zu Mannschaftswettbewerben des DTB, der Verbände und Vereine für bestimmte Altersklassen.

Paragraph 4 Spielklasseneinteilung

1. Die Vereins-Jugendmannschaften der Altersklassen U 18, U 14, U 12, U 10, U 9 und U 8 spielen ihrer Spielstärke entsprechend in verschiedenen Spielklassen, deren Bezeichnung lautet:

- a) Jugend-Oberliga (JOL)
- b) Jugend-Liga (JL)
- c) Jugend-Bereichsklasse (JBK),

ohne dass ein Anspruch darauf besteht, dass in jeder Altersklasse sämtliche Spielklassen ausgeschrieben werden.

2. Die Festlegung der für die Austragung der Jugend-Mannschaftswettbewerbe, für die Ermittlung der TSA-Landesmannschaftsmeister der jeweiligen AK geltenden Spielklasseneinteilung und die hierauf beruhende Einstufung der Vereinsjugendmannschaften erfolgt durch den Vizepräsidenten und Ressortleiter Jugendsport in Beratung mit der Jugendkommission des TSA im Rahmen der für das jeweilige Spieljahr gültigen Durchführungsbestimmungen (DB).

3. Für die Durchführung der nach Ziffer 2. auszutragenden Mannschaftswettbewerbe sind unmittelbar zuständig und verantwortlich auf

a) Verbandsebene (Jugend-Oberliga u. Jugend-Liga) der Vizepräsident und Ressortleiter Jugendsport

b) Bereichsebene (Jugend-Bereichsklasse) der zuständige Bereichsjugendwart, als Vertreter des jeweiligen Bereiches in der Jugendkommission des TSA, sofern kein Bereichsjugendwart berufen worden ist, der Vizepräsident und Ressortleiter Jugendsport.

Paragraph 5 Staffeleinteilung

1. Innerhalb der gem. § 4 Ziffer 2 JO festgelegten Spielklassen werden die Vereinsmannschaften zu Staffeln mit in der Regel bis zu höchstens 6 Mannschaften eingeteilt.

2. Über die Durchführungsbestimmungen zu den jeweiligen Spieljahren kann abweichend hiervon im Ausnahmefall eine begründete abweichende Regelung durch den Vizepräsidenten und Ressortleiter Jugendsport bzw. die Jugendkommission des TSA getroffen werden.

3. Die Staffeleinteilung nehmen vor:

a) auf Verbandsebene (Spielklassen gem. § 4 Ziffer 1 a, b JO)

- der Vizepräsident und Ressortleiter Jugendsport

b) auf Bereichsebene (Spielklassen gem. § 4, Ziffer 1 c JO)

- der Bereichsjugendwart,

sofern kein Bereichsjugendwart berufen worden ist, der Vizepräsident und Ressortleiter Jugendsport.

Die Bekanntgabe an die Vereine erfolgt durch den TSA über die Veröffentlichung im Online-Spielsystem des TSA.

Paragraph 6 Die Teilnahme an den Jugend-Mannschaftswettbewerben

1. Für die Teilnahme an den Jugend-Mannschaftswettbewerben des folgenden Spieljahres sind hinsichtlich der Spielklasse, der Staffelizehörigkeit und -einteilung für alle Vereinsmannschaften, die im laufenden Spieljahr an diesen Wettbewerben bereits teilgenommen haben, die Abschlusstabellen dieser Wettbewerbe maßgeblich.

2. Neumeldungen, Änderungen (z. B. die Rückgabe von Staffelfrechten, Einstufungsanträge) sowie verbleibende Mannschaften müssen bis zum 15.12. für das folgende Spieljahr elektronisch im Online-System des TSA eingegeben bzw. dem Vizepräsidenten und Ressortleiter Jugendsport gemeldet werden.

Paragraph 7 Teilnahmerecht von Spielern

1. Eine Juniorin oder ein Junior kann nur in der Jugendmannschaft spielen, für die er durch den Verein gemeldet ist. Er erhält eine Doppelspielberechtigung in einer Jugendmannschaft höheren Alters, jedoch nicht in den Altersklassen bis U 10. Kommt er aber in einer Jugendmannschaft einer höheren Spielklasse, aber gleicher Altersklasse, zum Einsatz, darf er zweimal in dieser Jugendmannschaft spielen, jedoch nicht am gleichen Spieltag. Bei einem weiteren Einsatz einer höheren Spielklasse verliert er die Spielberechtigung für die Jugendmannschaft in der tieferen Spielklasse dieser Altersklasse.

2. Für den Einsatz in Erwachsenenmannschaften bzw. -wettbewerben gelten die entsprechenden Regelungen der WSpO des TSA.
3. Juniorinnen und Junioren der AK U 18 bis U 14 dürfen während einer Saison sowohl an Mannschaftswettbewerben für Juniorinnen und Junioren als auch für Erwachsene teilnehmen, sofern sie dafür gemeldet sind, jedoch nicht am gleichen Spieltag.
4. Verantwortlich für die für den Einsatz in Erwachsenenmannschaften gemeldeten Juniorinnen und Junioren hinsichtlich ihrer Sporttauglichkeit und dem Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten ist der meldende Verein.
5. Juniorinnen und Junioren der AK U 12 bis U 8 erhalten keine Genehmigung für den Punktspieleinsatz im Erwachsenenbereich.

Paragraph 8 Namentliche Mannschaftsmeldung

1. Jeder Verein muss seine Juniorinnen und Junioren namentlich in der Reihenfolge der Spielstärke bis zum 15.03. elektronisch im Online-Spielsystem des TSA für das laufende Spieljahr dem Vizepräsidenten und Ressortleiter Jugendsport melden. Nachmeldungen von Juniorinnen und Junioren sind grundsätzlich nicht möglich. Die mögliche Teilnahme an Jugend-Mannschaftswettbewerben der verschiedenen Altersklassen ist dabei zu berücksichtigen.
2. Maßgeblich für die Spielstärke ist die veröffentlichte Rangliste des DTB und TSA, nachfolgend die aktuell gültige Leistungsklassenrangliste des TSA des Vorjahres. Neuzugänge und Spieler, die in den gültigen Ranglisten nicht geführt sind, werden auf Antrag des Vereins vom TSA eingestuft. Ausnahme dabei sind Spieler im Bereich der Leistungsklassen 20 bis 23. Diese können beliebig durch den Verein aufgestellt werden.
3. Der Vizepräsident und Ressortleiter Jugendsport kontrolliert, ändert - soweit erforderlich - und bestätigt die namentlichen Mannschaftsmeldungen, die damit verbindlich werden.

Paragraph 9 Durchführung der Mannschaftswettbewerbe

1. Bei den Mannschaftswettbewerben werden folgende Wettspiele ausgetragen:

a) Altersklasse U 18:	2 Einzel, 1 Doppel
b) Altersklasse U 14:	2 Einzel, 1 Doppel
c) Altersklasse U 12:	2 Einzel, 1 Doppel
d) Altersklasse U 10:	2 Einzel, 1 Doppel
e) Altersklasse U 9:	2 Einzel, 1 Doppel
f) Altersklasse U 8:	2 Einzel, 1 Doppel
2. Der jeweilige Austragungsmodus für die Wettbewerbe gem. § 3 JO wird nach Beratung und Abstimmung mit der Jugendkommission des TSA durch den Vizepräsidenten und Ressortleiter Jugendsport festgelegt und in den Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Wettspieljahres veröffentlicht.
3. Die Mannschaftswettbewerbe werden, soweit nichts anderes zur Durchführung bestimmt wird, in einfachen Punktrunden ausgetragen.
4. Erfolgt im Zusammenhang mit der Staffeleinteilung gem. § 5 Ziffer 1 JO die Bildung von Staffeln mit weniger als 4 Vereinsmannschaften, kann die Durchführung von Hin- und Rückspielen durch den Vizepräsidenten und Ressortleiter Jugendsport bestimmt werden.
5. Die Festlegung der Spieltermine für die Austragung der Rückspiele erfolgt durch den Vizepräsidenten und Ressortleiter Jugendsport gegenüber den betreffenden Vereinen auf der Basis der im jährlichen Veranstaltungsplan des TSA festgelegten Punktspieltermine der Jugend.

6. Die Vereine sind für die erforderliche Betreuung verantwortlich.

Paragraph 10 Spielansetzungen, Spieltermine, Spielbeginn, Spielbericht

1. Die Austragung der Punktspiele der Jugend-Mannschaftswettbewerbe aller Altersklassen soll in der Regel mit Spieltermin Sonnabend erfolgen.

2. Spielbeginn ist am Sonnabend um 09.00 Uhr. Bei von der grundsätzlichen Regelung der Ziffer 1 abweichenden Spielterminen und -ansetzungen an Sonn- und Feiertagen ist der Spielbeginn ebenfalls 09.00 Uhr.

3. Die elektronische Eingabe des Spielberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 15 der Wettspielordnung des TSA.

4. In Ergänzung der Regularien des § 10 Wettspielordnung des TSA e.V. gilt bei Verlegungen in beiderseitigem Einvernehmen im Wirkungsbereich dieser Ordnung Folgendes: Die Verlegung eines Wettspiels ist lediglich auf einen der zwei zu Beginn der Wettspielsaison festgelegten Ausweichtermine möglich. Eine Verlegung innerhalb der Woche ist davon unberührt. Einzelheiten regelt die Durchführungsbestimmung der Jugend des jeweiligen Wettspieljahres.

Paragraph 11 Auf- und Abstieg

1. In allen Spielklassen gibt es bei den Jugend-Mannschaftswettbewerben keinen automatischen Auf- und Abstieg.

2. Die Regelung des Auf- und Abstiegs erfolgt unter Berücksichtigung der gegebenen Spielklassen- und Staffeleinteilung, der Staffelfstärke und -ergebnisse durch entsprechende Bestimmungen zur Durchführung der Jugend-Mannschaftswettbewerbe.

Paragraph 12 Wertung innerhalb der Mannschaftswettbewerbe

1. Die Wertung erfolgt auf der Basis der Regelungen der § 20 / 21 der WspO des TSA.

Paragraph 13 Pokalspiele

Für Vereinsmeisterschaften können auf Bereichs- und Verbandsebene Pokalwettbewerbe durchgeführt werden, für deren Organisation und Durchführung der jeweilig zuständige Bereichsjugendwart oder Vizepräsident und Ressortleiter Jugendsport im Zusammenwirken bzw. in Abstimmung mit der Jugendkommission des TSA den Austragungsmodus festzulegen haben.

Paragraph 14 Einzelwettbewerbe

1. Sachsen-Anhalt-Meisterschaften (Landesmeisterschaften), Ranglistenturniere/Turniere mit Ranglistenwertung, Bestenermittlungen oder andere Wettbewerbe im Einzel werden vom TSA in der Regel für alle Altersklassen gemäß § 2 sowohl im Freien als auch in der Halle durchgeführt. Ausschreibung und Organisation dieser Wettbewerbe obliegen dem Vizepräsidenten und Ressortleiter Jugendsport.

2. Die Veranstaltung, Ausschreibung und Organisation von Jugendmeisterschaften der Bereiche im Einzel, vom Bereichs-Ranglistenturnieren oder anderen Wettbewerben im Einzel für die im § 2 genannten Altersklassen obliegt dem für den jeweiligen Bereich zuständigen Bereichsjugendwart. Sofern kein Bereichsjugendwart berufen worden ist, zeichnet sich der Vizepräsident und Ressortleiter Jugendsport verantwortlich.

3. Soweit Kreismeisterschaften veranstaltet werden sollen, bei denen ein Verein die Veranstaltung, Ausschreibung und Ausrichtung übernimmt, sind diese unter vorheriger Abstimmung mit dem Vizepräsidenten und Ressortleiter Jugendsport und dem für diesen Kreis - sofern berufen - zuständigen Bereichsjugendwart durchzuführen.

4. Doppelmeisterschaften als selbständiger Wettbewerb auf Verbands-, Bereichs- oder Kreisebene können analog der Zuständigkeitsregelungen gem. Ziffern 1 bis 3 durchgeführt werden.

5. Der Vizepräsident und Ressortleiter Jugendsport kann Juniorinnen und Junioren zur Teilnahme an Wettbewerben gemäß Ziffer 1, insbesondere an Landesmeisterschaften, Bestenermittlungen und Ranglistenturnieren oder Turnieren mit Ranglistenwertung gemäß gültiger Turnierordnung des DTB sowie der veröffentlichten Ausschreibung nominieren; ansonsten erfolgt die Meldung der Juniorinnen und Junioren durch die Vereine, deren Sport- oder Jugendwarte, auf der Grundlage der jeweiligen Ausschreibungen.

6. Für die unter Ziffern 1, 2 und 3 genannten Wettbewerbe bzw. Veranstaltungen sind, soweit durch die jeweilige Ausschreibung nicht anderes bestimmt wurde, grundsätzlich nur Juniorinnen und Junioren teilnahmeberechtigt, die als Mitglied eines dem TSA angehörenden Vereins für diesen im Wettkampf- bzw. Veranstaltungsjahr im Jugend- und/oder Erwachsenenbereich Einzel- und/oder Mannschaftswettbewerbe bestreiten oder bestritten haben.

7. Wettbewerbe bzw. Veranstaltungen sind in den Rahmenplan des Jugendbereiches des jeweiligen Wettkampf- bzw. Veranstaltungsjahres aufzunehmen und bekannt zu geben.

Paragraph 15 Jugendschutzbestimmungen

1. Juniorinnen und Junioren, die an den Deutschen Jugendmeisterschaften, den Cilly-Außem- und Henner-Henkel-Spielen, den Bundessichtungsturnieren und den Jüngstenturnieren teilnehmen, müssen im Besitz eines ärztlichen Unbedenklichkeitszeugnisses oder des Sportgesundheitspasses sein, da ansonsten der Turnierleiter den Ausschluss von den vorgenannten Turnierveranstaltungen entscheiden kann.

2. Juniorinnen und Junioren sollen an Turnieren, Meisterschaften und Mannschaftswettbewerben der Verbände für Erwachsene nur teilnehmen, wenn hierzu die Zustimmung des Verbandes vorliegt.

3. Juniorinnen und Junioren der AK U 12 und jünger dürfen an Jugendwettkämpfen nur teilnehmen, wenn das Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten vorliegt.

4. Juniorinnen und Junioren der AK U 12 bis U 8 haben in Wettkämpfen ihrer AK Anspruch auf 5 Minuten Pause nach dem ersten Satz und von 10 Minuten nach dem zweiten Satz.

5. Bei den Großen Poensgen- und Meden-Spielen sollen Juniorinnen und Junioren der Altersklassen U 14, U 12, U 10 und jünger nicht eingesetzt werden.

6. Bei Jugendturnieren mit mehr als zwei Wettbewerben dürfen Juniorinnen und Junioren nur für zwei Wettbewerbe Nennungen abgeben und an einem Spieltag höchstens ein Einzel und zwei Doppel oder zwei Einzel und ein Doppel spielen.

7. Auf die Einhaltung der Anti-Doping-Regeln ist zu achten.

Paragraph 16 Juniorinnen und Junioren und Erwachsenenwettbewerbe

1. Juniorinnen und Junioren der Altersklasse U 18 bis U 14 dürfen an Turnieren, Meisterschaften und Mannschaftswettbewerben der Erwachsenen nur unter Beachtung der Bestimmungen des § 15 Ziffer 2 teilnehmen.

2. Bei allen Veranstaltungen haben die Veranstaltungen der Juniorinnen und Junioren Vorrang vor den Erwachsenenwettbewerben. Dies gilt nicht für Juniorinnen und Junioren der Altersklasse U 18. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Vizepräsident und Ressortleiter Jugendsport.

3. Ergänzend zu § 1 Ziffer 1 JO können die Richtlinien für die Förderung und das Verhalten von Jugend-Verbandskadern im TSA erlassen werden. Sie sind Bestandteil der Jugendordnung.

Vorstehende Jugendordnung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 24.03.2018 geändert.